

die Eisenbahnverbindung zwischen der Stadt Eibenstock und der Linie Aue-Adorf betr.

**Präsident:** Beide Nummern sind zu vertheilen.

Wir gehen über zum: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition der Stadtgemeinde Pirna und 69 Genossen, die Errichtung einer Kaianlage mit Gleisverbindung zur Bahn in Pirna auf Staatskosten betreffend.“ (Drucksache Nr. 154.)

(Vergl. M. II. R. S. 1066 ff.)

Ich ersuche den durchlauchtigsten Herrn Referenten, seinen Vortrag zu erstatten.

**Berichterstatter Se. Königl. Hoheit Prinz Georg:** Meine Herren! Es wird Ihnen vielleicht vom vorigen Landtage her erinnerlich sein, daß damals auch eine Petition aus Pirna zur Berathung kam, welche dasselbe Ziel wie die uns heute vorliegende Petition, die Anlage eines Elblais bei Pirna, verfolgte. Die Petition, welche hauptsächlich die Interessen der Sandsteinbrüche, namentlich derjenigen des linken Elbuferes, im Auge hatte, wurde von der Finanzdeputation B in der jenseitigen Kammer nicht ohne Interesse behandelt. Andererseits verhielt sich aber die Staatsregierung ziemlich ablehnend dagegen und stellte hauptsächlich das Bedürfnis zu einem Umschlagsverkehr in Abrede. Da auch über den Ort, wo der Elblai anzulegen wäre, ob oberhalb oder unterhalb der Mündung der Gottleuba, keine Einigung bestand, so erachtete die Finanzdeputation die Sache noch nicht für spruchreif und beantragte infolgedessen Ueberweisung zur Kenntnißnahme an die Staatsregierung. Die Zweite Kammer beschloß demgemäß, und die Erste Kammer trat auf Antrag der Deputation diesem Beschlusse bei.

Die uns vorliegende Petition hat im ganzen dieselbe Begründung wie die vorige. Während der Berathung über diese Petition trat aber ein Ereigniß ein, welches die ganze Angelegenheit wesentlich modifizierte. Die Staatsregierung theilte nämlich in einem an die jenseitige Finanzdeputation B gerichteten Schreiben mit, daß ein Privatunternehmen darum nachgesucht habe, daß ihm die Anlage eines Verkehrshafens mit Umschlagsplatz und Gleisverbindung in Pirna unterhalb der Gottleubamündung gestattet werde. Das Finanzministerium sagte, es habe diesem Gesuche vom Standpunkte der Eisenbahn- und Straßenbauverwaltung grundsätzliche Bedenken nicht entgegenzustellen, im Einzelnen schwebten noch Verhandlungen. Selbstverständlich wird, wenn das Projekt zustande kommt, an eine staatliche Unternehmung nicht

mehr zu denken sein. Die Staatsregierung schlug demgemäß vor, die Petition behufs Fortstellung der Erörterungen unter Berücksichtigung des weiteren Verlaufs, den das Gesuch um Errichtung der privaten Anlage nehmen würde, der Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Die Deputation der Zweiten Kammer hat demgemäß beantragt und die Zweite Kammer den Antrag zum Beschlusse erhoben.

Ihre Deputation schlägt Ihnen vor, dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beizutreten, welcher lautet:

„Die Petition der Stadtgemeinde Pirna und 79 Genossen, die Errichtung einer neuen Kaianlage mit Gleisverbindung zur Bahn in Pirna auf Staatskosten betreffend, der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.“

**Präsident:** Begehrt jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer,

„ob sie das Botum der Deputation genehmigt.“

Einstimmig.

Wir gehen über zum weiteren Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die zu Kap. 79 Tit. 19 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1902/03, Straßen- und Brückenbauten betreffend, eingegangenen Petitionen.“ (Drucksache Nr. 174.)

(Vergl. M. II. R. S. 1150 ff.)

**Berichterstatter Se. Königl. Hoheit Prinz Georg:** Meine Herren! Im allgemeinen Theile des Berichtes der jenseitigen Finanzdeputation A wird der schon früher aufgestellte Grundsatz nochmals betont, der Grundsatz, dem auch unsere Kammer zugestimmt hat, daß der Staat Straßen mit eigener Unterhaltung nicht mehr baut, sondern daß Mittel aus Tit. 19 zu Korrekturen und Neubauten, Wegen und Brücken nur dann gewährt werden sollen, wenn die Adjazenten bez. Interessenten die Unterhaltung selbst übernehmen.

Ihre Deputation ist mit diesem Grundsatz völlig einverstanden. Dieses Prinzip ist aber in dem jenseitigen Berichte und in den darauf beruhenden Beschlüssen der Zweiten Kammer nicht allenthalben festgehalten worden. Es ist eine ganze Reihe von Petitionen, obgleich sie sich auch auf Uebernahme der Unterhaltung auf Staatskosten erstrecken, doch der Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesen worden. Dem liegt wohl die Absicht zu